

METEKA GmbH
Allgemeine Vertrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen
(im folgenden kurz „allgemeine Bedingungen“ genannt)
für alle Rechtsgeschäfte zwischen METEKA und Dritten
(diese im folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt)
Stand III / 21

Allgemeines:

I.

1.1.

METEKA übernimmt die Durchführung von Aufträgen ihrer Vertragspartner und Lieferungen ausschließlich auf Grund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen. Änderungen oder Ergänzungen derselben sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Allgemeine oder besondere Bedingungen eines Vertragspartners der METEKA für die Erteilung von Aufträgen oder den Abschluss von Verträgen und Sonderabmachungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrages mit METEKA und somit rechtswirksam, wenn sie mit der METEKA schriftlich vereinbart wurden.

Der Vertragspartner von METEKA erklärt, auf die Abänderung dieser allgemeinen Bedingungen der METEKA durch Zusendung seiner eigenen allgemeinen oder besonderen Bedingungen zu verzichten. Sollte dennoch eine Zusendung von allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Vertragspartners erfolgen oder erfolgt sein, so verzichtet der Vertragspartner auf allfällige daraus entspringende Rechtswirkungen.

Sofern der Vertragspartner beabsichtigt, die allgemeinen Bedingungen von METEKA nicht für und gegen sich gelten zu lassen, wird er in einem individuellen Brief, getrennt von der Korrespondenz über Art, Inhalt und Umfang des Auftrages darauf hinweisen, damit in der Folge zwischen METEKA und dem Vertragspartner Verhandlungen über den Inhalt der anzuwendenden Geschäftsbedingungen geführt werden können. Bis zu einer abweichenden schriftlichen Festlegung gelten diese allgemeinen Bedingungen der METEKA.

Falls einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen, aus welchem Grunde auch immer, nicht Rechtswirksamkeit erlangen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

Einmal zwischen dem Vertragspartner und der METEKA in Kraft gesetzte allgemeine Bedingungen von METEKA gelten auch ohne besonderen Hinweis – vorbehaltlich einer Änderung der allgemeinen Bedingungen von METEKA – für alle künftigen geschäftlichen Beziehungen zwischen diesen.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass diesen allgemeinen Bedingungen Vorrang vor den national und internationalen Handelsbräuchen zukommt. Das Bestehen und der Inhalt eines Handelsbrauches ist jeweils von jenem Vertragsteil zu beweisen, der sich darauf beruft.

1.2.

Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte. Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 1 des Konsumentenschutzgesetzes, BGB. 49/1979, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1.3.

Der Vertragspartner kann seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit METEKA nur mit deren schriftlicher Zustimmung übertragen.

II.

Vertragsabschluss:

2.1.

Alle der METEKA zugehenden Angebote auf Abschluss von Verträgen verpflichten METEKA erst durch eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Anbots durch METEKA. Es steht METEKA jedoch frei, ein Angebot auch ohne Auftragsbestätigung durch Erfüllung anzunehmen. Das Angebot eines Vertragspartners der METEKA ist für diesen bindend.

Alle Angebote von METEKA sind stets freibleibend und verpflichten METEKA nicht zur Ausführung des Anbots. METEKA ist jederzeit berechtigt, seine Angebote abzuändern oder zu widerrufen. Nach Einlangen der Annahmeerklärung des Vertragspartners wird METEKA erst dann aus dem Vertrag verpflichtet, wenn METEKA eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Vertragspartner übermittelt oder tatsächlich erfüllt.

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen Abbildungen, Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Art, Umfang, Ausstattung und Preise der Waren bzw. Leistungen etc. sind unverbindlich. METEKA bleibt die jederzeitige Abänderung derselben vorbehalten.

Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in EURO netto ab Werk Judenburg ohne Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung, Zölle, Gebühren oder sonstige Nebenkosten. Erhöhungen der Gesteuerungskosten (Lohn, Material, Verwaltung, Energie, geänderte Formbehalte etc.) zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages und seiner Erfüllung durch METEKA berechtigen diese zu einer entsprechenden Anpassung der vereinbarten Preise. Aufträge, für welche keine Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Rechnungslegung geltenden Preisen berechnet. Zu den angebotenen Preisen kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweilig geltenden Höhe.

Bei vom Vertragspartner ausdrücklich als dringend bezeichneten Aufträgen können erforderliche Überstunden und die durch die beschleunigte Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten auch bei einem als verbindlich festgelegten Preis zusätzlich verrechnet werden. Kostenvoranschläge sind jeweils unverbindlich, es sei denn, sie werden von METEKA ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Bei Überschreitung von verbindlichen oder unverbindlichen Kostenvoranschlägen trifft METEKA weder eine Pflicht zur Verständigung des Vertragspartners noch kommt diesem ein Rücktrittsrecht zu.

2.2.

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Verträgen bedürfen zu deren Gültigkeit einer schriftlichen Erklärung seitens METEKA.

2.3.

Verkaufsrepräsentanten der METEKA sind nicht berechtigt, Zusagen zu machen, die die allgemeinen Bedingungen abändern, ergänzen oder aufheben. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung seitens METEKA.

III.

Pläne und Unterlagen:

Sämtliche Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Berechnungen und sonstige kaufmännische und technische Unterlagen, verbleiben im Eigentum der METEKA. Dies gilt insbesondere auch für Muster, Modell, Kataloge, Prospekte, Plakate und sonstige Abbildungen.

Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung von Unterlagen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der METEKA erfolgen. Unterlagen dürfen insbesondere auch nicht Drittpersonen zugänglich gemacht werden.

Bei Nichtannahme eines Angebotes sind sämtliche Unterlagen unverzüglich durch den Vertragspartner auf dessen Kosten an METEKA zurückzustellen. Bei Annahme eines Angebotes sind sämtliche Unterlagen unverzüglich ab jenem Zeitpunkt auf Kosten des Vertragspartners zurückzustellen, ab dem dieser die Unterlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber METEKA nicht mehr benötigt.

Unabhängig davon ist METEKA jedoch berechtigt, sämtliche Unterlagen jederzeit ohne Angabe von Gründen auf Kosten des Vertragspartners zurückzufordern.

Wurden Unterlagen auf Verlangen des Vertragspartners erstellt, so ist METEKA berechtigt, hierfür einen angemessenen Preis zu verrechnen.

IV.

Verpackung, Transport und Gefahrtragung:

4.1.

Die vertragsgegenständliche Ware wird über Verlangen des Vertragspartners von METEKA verpackt. METEKA steht es zu, die Ware auch ohne Verlangen des Vertragspartners zu verpacken. Die Kosten der Verpackung sind vom Vertragspartner zu tragen.

4.2.

Sofern die Vertragsteile keine gesonderte Vereinbarung treffen, gilt die Ware als „ab Werk“ verkauft. Ist die Ware von METEKA auf Grund einer gesonderten Vereinbarung an einen anderen Ort zu liefern, so gilt diese Lieferung im Zweifel nicht als „frachtfrei“ bis zu diesem Ort und hat METEKA auch die Wahl des Transportmittels.

METEKA ist berechtigt – auch ohne gesonderten Auftrag des Vertragspartners – auf Kosten des Vertragspartners eine Versicherung (insbesondere Transport- oder Montageversicherung) abzuschließen. Die Kosten für eine solche Versicherung sind im Preis nicht enthalten und können bereits mit der Rechnung über die Lieferung und Leistung abgerechnet werden.

4.3.

Unabhängig von der jeweils vereinbarten Lieferklausel (Incoterms etc.) geht die Gefahr von METEKA auf den Vertragspartner jedenfalls zum vereinbarten Liefertermin über. Hat METEKA die Ware zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermines noch nicht zur Verfügung bzw. bereitgestellt, so geht die Gefahr ab Verfügbarkeit bzw. Bereitstellung über. Weiters geht die Gefahr jedenfalls spätestens dann über, wenn die Ware das Werk verlässt.

V.

Lieferung und Abnahme:

5.1.

Der vereinbarte Liefertermin ist grundsätzlich unverbindlich und gilt ab Werk. Ein Liefertermin gilt nur dann als fix vereinbart, wenn dies gesondert schriftlich zwischen den Vertragsteilen festgehalten wurde.

Die Ausführung übernommener Lieferverpflichtungen durch METEKA erfolgt nach Maßgabe der zur Zeit des Vertragsabschlusses bei METEKA vorliegenden Betriebs- und Beschäftigungsverhältnisse.

5.2.

Verzögert sich die Lieferung durch einen Umstand, der nicht auf das Verschulden der METEKA zurückzuführen ist, so verlängert sich die – gegebenenfalls auch fix vereinbarte – Lieferzeit angemessen, ohne dass für METEKA Verzugsfolgen welcher Art auch immer, insbesondere Ansprüche aus Schadenersatz etc., erwachsen.

Wird die Ausführung eines Vertrages durch höhere Gewalt behindert und ist diese für METEKA nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigbar, so wird METEKA von ihren Lieferverpflichtungen frei, ohne dass dem Vertragspartner ein Schadenersatzanspruch zusteht. Die METEKA ist jedoch berechtigt, nach Wegfall der Behinderung die Lieferung durchzuführen.

Hat hingegen METEKA den Lieferverzug verschuldet, so kann der Vertragspartner unter Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Nachfrist nach deren Ablauf entweder Erfüllung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Diese Erklärungen müssen vom Vertragspartner bei Setzung der Nachfrist schriftlich, unbedingt und bestimmt abgegeben werden. Der Rücktritt vom Vertrag wird jedoch trotz abgegebener Erklärungen nur dann wirksam, wenn

METEKA die Nachfrist schuldhaft versäumte. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche aus dem Titel des Schadenersatzes, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

METEKA kann jedoch jedenfalls – ohne Eintritt von Verzugsfolgen – die Einhaltung zugesagter Liefertermine vom Eingang bedingener Anzahlungen, von der fristgerechten Begleichung offener Forderungen, von der Aufklärung allfälliger nachträglich sich ergebender offener Fragen und von der einwandfreien Verfügbarkeit aller notwendigen Behelfe (z.B. Modelle für Aufträge nach Zeichnungen, Entwürfen des Vertragspartners etc.) abhängig machen.

5.3.

Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.4.

METEKA ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen, sofern diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Die Stellung von Teilrechnungen entsprechend den ausgeführten Teil- und Vorlieferungen ist zulässig.

5.5.

Etwaige Beschädigungen oder Verluste sind durch den Empfänger der Ware gleichzeitig mit der Entgegennahme der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche jeweils bahnamtlich oder durch den Frachtführer bzw. Ablieferer feststellen und bescheinigen lassen. Aus dem Titel einer Transportbeschädigung oder eines Mankos kann weder die Annahme der Ware verweigert, noch die Rechnung nicht anerkannt werden.

Eine gemeinsame Abnahme der von METEKA hergestellten Waren durch den Vertragspartner und METEKA erfolgt nach Lieferung nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sollte spätestens 8 Tage nach Beginn der Gewährleistungsfrist keine schriftliche Mängelrüge bei METEKA einlangen, so gilt die gelieferte Ware als vorbehaltlos und ordnungsgemäß übernommen. Sollte die vereinbarte Abnahme der bei METEKA hergestellten Waren durch einen dem Bereich des Vertragspartners bzw. Abnehmers zuzuordnenden Umstandes mehr als acht Tage verzögert werden, so gelten die Waren ebenfalls als vorbehaltlos und ordnungsgemäß übernommen.

Die auf beiden Seiten für die vereinbarte Abnahme der Ware auflaufenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Nimmt der Vertragspartner die vertragsmäßig bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann METEKA entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragspartner hat den dabei entstehenden Schaden zu ersetzen. Bei Gefahr im Verzug kann METEKA die Waren auf Rechnung des Vertragspartners bestens verwerten, ohne dass dem Vertragspartner gegenüber METEKA Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, erwachsen. Es steht METEKA auch frei, die Waren auf Kosten des Vertragspartners bei Dritten einzulagern.

VI.

Zahlung und Eigentumsvorbehalt:

6.1.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Fakturen der METEKA innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum einlangend bei METEKA zu bezahlen.

Ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung wird ein Skontoabzug nicht anerkannt. Falls ein Skonto vereinbart wurde, ist ein Skontoabzug von neuen Rechnungen unzulässig, solange frühere und fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Sämtliche Spesen und Bankprovisionen in Verbindung mit der Durchführung von Überweisungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Bei Banküberweisungen gilt der Tag, an dem die Gutschrift erfolgt als Tag des Zahlungseinganges.

Unabhängig von einer allfälligen Widmung werden Zahlungen auf die im Zahlungszeitpunkt am längsten fällige Verbindlichkeit des Vertragspartners angerechnet. Dabei wird zunächst auf sämtliche Kosten und Spesen, sodann auf Zinsen und erst zuletzt auf den Kapitalbetrag angerechnet.

Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht fristgerecht geleistet, tritt auch bei Verzug mit nur einer Teilzahlung Terminverlust ein. Im Falle eines Wechselprotesses oder der Nichtzahlung einer fälligen Rechnung sind sämtliche Rechnungen sofort fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligkeit bedarf. Gleiches gilt für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. vereinbart. Sofern der METEKA entstehende Zinsschaden oder Kursverlust jedoch höher ist, ist METEKA der nachgewiesene höhere Zinssatz oder Kursverlust vom Vertragspartner zu ersetzen.

Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann METEKA entweder auf die gänzliche oder teilweise Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Vertragspartner ist zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet. Nach Wirksamwerden des Rücktrittes vom Vertrag hat der Vertragspartner die bereits gelieferten Waren sofort ohne weitere Aufforderung an METEKA zurückzustellen. Der Vertragspartner hat METEKA Ersatz für eine allfällige Wertminderung der Ware zu leisten und alle Aufwendungen zu ersetzen, die METEKA im Zuge der Durchführung des Vertrages und seiner Rückabwicklung erwachsen. Zur Abgeltung des entstandenen Schadens ist der Vertragspartner im Falle des Rücktrittes vom Vertrag durch METEKA verpflichtet, eine Stornogebühr von 30 % des Bruttofakturenbetrages ohne weitere Nachweise mit sofortiger Fälligkeit zu bezahlen. Die Zahlung der Stornogebühr steht einer Geltendmachung des darüber hinaus gehenden Schadens durch METEKA nicht entgegen.

6.2.

Gegen Kaufpreisforderungen oder sonstige Forderungen der METEKA darf der Vertragspartner mit seinen eigenen Forderungen nicht aufrechnen.

6.3.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages und allfälliger Zinsen darauf sowie bis zur vollständigen Erfüllung aller sonstigen finanziellen Verpflichtungen durch den Vertragspartner in Verbindung mit der Warenlieferung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von METEKA.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten sämtliche Schritte zu tätigen und Erklärungen abzugeben, die eine Einhaltung der je nach dem Lageort der Ware zur Begründung bzw. Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Formvorschriften ermöglichen.

Eine Weitergabe oder Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vor vollständiger Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von METEKA zulässig. Unabhängig von einer solchen Zustimmung bietet der Vertragspartner hiemit unwiderruflich für den Fall einer Weiterveräußerung dieser Waren die Abtretung aller daraus zu seinen Gunsten entstehenden Forderungen gegenüber Dritten an die METEKA zu deren Befriedigung zahlungshalber an. METEKA ist berechtigt, dieses Abtretungsangebot jederzeit ohne zeitliche Begrenzung anzunehmen. Sämtliche Gebühren und anfallenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

Die gelieferte Ware bleibt weiters bis zur Bezahlung aller bisherigen Forderungen aus Lieferungen an den Vertragspartner Eigentum der METEKA. Auch das Eigentum an Waren aus künftigen Lieferungen geht erst dann über, wenn die Forderungen aus den früheren Lieferungen restlos beglichen sind.

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ist der Vertragspartner weiters nicht berechtigt, die gelieferten Waren zu bearbeiten, zu verarbeiten oder mit anderen Waren zu verbinden. Erfolgt dennoch eine Bearbeitung, Verarbeitung oder Verbindung, so steht METEKA das Alleineigentum an den sich durch die Bearbeitung, Verarbeitung oder Verbindung ergebenden Waren zu. Gleiches gilt im Falle der Vermischung.

Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, auf seine Kosten alle Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um das Eigentumsrecht der METEKA zu wahren bzw. geltend zu machen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, METEKA unverzüglich von einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme zu verständigen. Wird die Ware von METEKA ausgesondert, so kann diese die Einlagerung derselben auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vornehmen. METEKA ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die sie im Zuge der Geltendmachung ihres Eigentums machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen.

VII.

Gewährleistung und Haftung:

7.1.

Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Ware zu laufen. Wurde jedoch eine gemeinsame Abnahme der Ware vereinbart, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Ware. Erfolgt jedoch nicht unverzüglich nach Übergabe die gemeinsame Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Übergabe der Ware zu laufen.

Sofern Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht früher erlöschen, erlöschen sie jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres, ab dem Tag, an dem die Ware das METEKA-Werk verlassen hat.

Bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung ist die Ware bei Übernahme durch den Vertragspartner bzw. den Übernehmer zu prüfen und sind sichtbare Mängel oder fehlende Teile unverzüglich schriftlich zu rügen. Die schriftliche Rüge muss jedenfalls bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung binnen acht Tagen nach Beginn der Gewährleistungsfrist bei METEKA mittels eingeschriebenen Briefes oder fernschriftlich einlangen.

Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht sofort festgestellt werden können, sind unverzüglich nach ihrem Entdecken mittels eingeschriebenen Briefes oder fernschriftlich unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung zu rügen. Diese Rüge muss – bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung – spätestens 8 Tage nach Entdecken des Mangels bei METEKA eintreffen.

Die von einem Mangel ordnungsgemäß unterrichtete METEKA ist berechtigt, ihre Gewährleistungspflicht nach ihrer freien Wahl ausschließlich durch Behebungen wie folgt zu erfüllen:

- a) Nachbesserung der Ware an Ort und Stelle;
- b) Aufforderung zur Rücksendung der mangelhaften Ware oder mangelhafter Teile und Nachbesserung bei METEKA;
- c) Ersatz der mangelhaften Ware;
- d) Ersatz mangelhafter Teile der Ware.

Über Aufforderung von METEKA ist die Ware vom Vertragspartner an einen von METEKA bezeichneten Ort zur Verbesserung zu senden. METEKA ist berechtigt, sich von den Ansprüchen des Käufers auf Wandlung oder Preisminderung durch Lieferung einer mängelfreien Ware zu befreien. Weitere Verpflichtungen treffen METEKA im Rahmen der Gewährleistung nicht.

Jede Gewährleistungsverpflichtung von METEKA ist ausgeschlossen, wenn sich der Vertragspartner bei Aufstellung oder Verwendung der Ware nicht an die Anordnungen bzw. Betriebsbedingungen von METEKA gehalten hat, der Mangel durch den Vertragspartner oder durch Dritte verursacht wurde oder der Vertragspartner selbst Manipulationen oder Reparaturen an der Ware vorgenommen hat oder durch Dritte vornehmen ließ.

Die Gewährleistung gilt weiters nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen bei normalem Gebrauch auftreten.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, übernimmt METEKA keine Gewährleistung bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie betriebsfremder Waren sowie bei Lieferungen gebrauchter Waren.

METEKA ist zur Beseitigung von Mängeln solange nicht verpflichtet, wie der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt hat.

Einen Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz welcher Art auch immer (z.B. Folgekosten, Verlegungs- und Auswechslungskosten, entgangene Gewinne, Fracht- und Zufahrtsspesen etc.) im Zuge eines Gewährleistungsfalles besteht gegenüber METEKA nicht.

7.2.

Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet METEKA für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner ausgeschlossen.

Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Schäden auf das 10-fache des Bruttofakturenbetrages der gelieferten, den Schaden verursachenden Ware beschränkt.

Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet METEKA sowie auch deren Vor- und Zulieferer nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung dem Abnehmer diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu überbinden und ihn über den sachkundigen Gebrauch und die einschlägigen Unfall-Verhütungsvorschriften aufzuklären.

VIII.

Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand:

8.1.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Judenburg. Dies gilt auch, wenn die Übergabe tatsächlich an einem anderen Ort erfolgt.

8.2.

Für alle zwischen METEKA und ihrem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und allen sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechtes vereinbart.

METEKA ist berechtigt, auf die Anwendung österreichischen Rechtes ausdrücklich schriftlich zu verzichten. Im Falle eines solchen Verzichtes gilt nach Wahl von METEKA jenes Recht als vereinbart, das entweder in dem Land zur Anwendung gelangt, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat, oder das sich auf Grund der Regeln des internationalen Privatrechtes ergibt, welches in dem Land zur Anwendung gelangt, in dem eine gerichtliche Auseinandersetzung über die streitigen Ansprüche geführt wird bzw. zu führen ist.

8.3.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung erwachsenden Rechtsstreitigkeiten wird das für Judenburg jeweils sachliche zuständige Gericht vereinbart. METEKA ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem anderen inländischen oder ausländischen Gerichtsstand zu belangen.